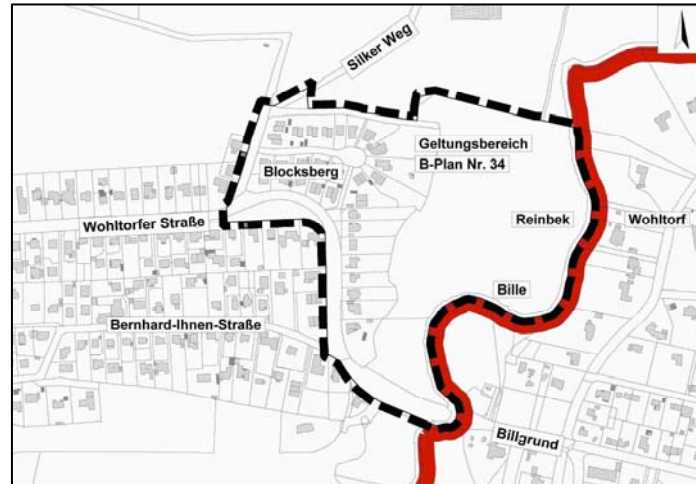


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

---

### Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Reinbek für das Gebiet „Blocksberg / Innenpark“



Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Reinbek für das Gebiet „Blocksberg / Innenpark“ wurde am 02. Mai 1979 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung (Unterschrift des Planes durch den Bürgermeister am 03. Mai 1979) und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes Nr. 34 geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan Nr. 34 rückwirkend zum 04. Mai 1979 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Reinbek für das Gebiet „Blocksberg / Innenpark“ (bestehend aus der Planzeichnung und dem Text) wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14. September 1978, Az.: IV 810 c - 512.113 - 62.60 (34), mit Auflagen genehmigt. Der Beschluss über die Auflagenerfüllung erfolgte am 25. Januar 1979 durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlass des Innenministers vom 15. März 1979, Az.: IV 810 c - 512.113 - 62.60 (34) bestätigt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 34 und die Begründung im Bauamt der Stadt Reinbek, Hamburger Str. 5-7, 21465 Reinbek, Erdgeschoss, Zimmer 34, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 21.06.2010

(LS)

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister  
Bärendorf